LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1820
17. 01. 2003

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ise Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Inhalt der Verlegungsvereinbarung Rhein-Main Air Base nach Ramstein und Spangdahlem

Die **Kleine Anfrage 1019** vom 18. Dezember 2002 hat folgenden Wortlaut:

Der Finanzminister hat in der Vorlage 13/3300 „Finanzielle Beteiligung des Landes an der Verlagerung der Rhein-Main Air Base auf die Flugplätze Ramstein und Spangdahlem“ vom 8. September 1999 ausgeführt: „Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 7. September die Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Ministerrat hat das Ministerium der Finanzen gebeten, die Verhandlungspartner davon zu unterrichten, dass er der Vereinbarung mit der Maßgabe zustimmt, dass ein allgemeiner Haushaltsvorbehalt festgehalten wird.“
Ich frage die Landesregierung:

1. Ist in der Verlegungsvereinbarung der Haushaltsvorbehalt aufgenommen worden? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Zusatzvereinbarungen, z. B. Protokollnotizen oder Ähnliches gibt es, und ist darin der Haushaltsvorbehalt enthalten? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie ist der Haushaltsvorbehalt vereinbart worden und wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
4. Wie lauten gegebenenfalls die Zusatzvereinbarungen oder sonstige Ergänzungen der Verlegungsvereinbarung?
5. Wann stellt die Landesregierung dem Landtag die ratifizierte Fassung der Verlegungsvereinbarung und gegebenenfalls Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen, wie z. B. Grundsatzvereinbarung vom 20. Dezember 1993 und Kostenerstattungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land vom 20. April 1999 zur Verfügung?
6. Gibt es eine gesonderte Vereinbarung zur Schließung der Finanzlücke für den Fall, dass die Mittel der NATO ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stehen (§ 2 Ziff. 1 S. 6 der Vereinbarung vom 29. Juli 1999) und wie lautet diese (gegebenenfalls)?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Januar 2003 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Dem vom Ministerrat in seiner Sitzung am 7. September 1999, nach Unterzeichnung der Verlegungsvereinbarung am 27. Juli 1999, ausgebrachten Haushaltsvorbehalt wurde Rechnung getragen.
Mit der Aufnahme der notwendigen Verpflichtungsermächtigung in den Landeshaushalt 2000/2001 ist die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme erfolgt.

Hinweis der Landtagsverwaltung:
Von dem Abdruck der Anlagen wurde abgesehen. Die Anlagen können in der Bibliothek des Landtags eingesehen werden.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 14. Februar 2003

Zu Frage 2:

Keine.

Zu Frage 4:

Entfällt.

Zu Frage 5:

Die am 23. Dezember 1999 ratifizierte Verlegungsvereinbarung ist identisch mit der am 27. Juli 1999 unterzeichneten Verlegungsvereinbarung (Anlage).

Die Grundsatzvereinbarung über die Rückgabe von Teilflächen der US-Air Base Frankfurt und die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen auf der Air Base Ramstein vom 20. Dezember 1993 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Flughafen Frankfurt/Main AG abgeschlossen. Lediglich in Ziffer 3 der Vereinbarung hat sich das Land Rheinland-Pfalz bereit erklärt, vom Bund keine Erstattung von Verwaltungskosten zu verlangen, die auf die Durchführung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung von Lufttransportaufgaben von der Rhein-Main Air Base entfallen.

Die Kostenerstattungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 stand unter dem Vorbehalt, dass dem LBB in Form einer Liegenschafts- und Baubetreuungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH & Co. KG das ausschließliche Recht zur Erbringung von Dienstleistungen bundesrechtlich übertragen wird. Da diese Bedingung seitens des Bundes nicht erfüllt wurde, kam es nicht zur Gründung einer GmbH & Co. KG, so dass diese Vereinbarung nicht in Kraft trat.

Zu Frage 6:

Nein.

In Vertretung:
Dr. Ingolf Deubel
Staatssekretär